

Gemeinde Schwaikheim Rems-Murr-Kreis

Friedhofssatzung der Gemeinde Schwaikheim

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim am 04.07.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf zusätzliche Verwendung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. Den Gemeindegliedern gleichgestellt sind ehemalige Einwohner der Gemeinde, die ihren Wohnsitz von Schwaikheim in ein Alters- oder Pflegeheim oder zu einer Pflegeperson verlegt haben. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Begrifflichkeiten

- (1) **Bestattung:**
Bei Bestattungen handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer und Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichen in einem Sarg bzw. Tuch, wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
- (2) **Beisetzung:**
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne, eines Sargs oder eines Leichnams in einem Leichentuch genutzt.
- (3) **Grabstelle/Grabstätte:**
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Bestattung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
- (4) **Nutzungsberechtigte Person:**
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Wahlgrabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht und die Pflicht über die Pflege der Grabstätte und der Grabausstattungen im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
- (5) **Verfügungsberechtigte Person:**
Verfügungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Reihengrabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Grabstätte und der Grabausstattungen im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht und die Pflicht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

- (6) Nutzungszeit:
Die Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
- (7) Ruhezeit:
Die Ruhezeit umfasst die Zeitspanne, welche zwischen der Beisetzung eines Verstorbenen und der Neubelegung der Grabstelle liegt. Die Ruhezeit ist in § 10 genauer geregelt.
- (8) Wahlgrabstätte:
Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich von Reihengrabstätten durch die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit hinaus.
- (9) Grabausstattung:
Grabausstattung umfasst das Grabmal, sowie die Bepflanzung und Grabschmuck aller Art (bspw. Kreuze, Schalen, Blumensträuße, ewiges Licht, usw.)

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten bestatteten Personen für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten bestatteten Personen für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind. Der Umbettungstermin soll der verfügungs- bzw. nutzungsberechtigten Person möglichst frühzeitig, spätestens nach Bekanntwerden des Termins, mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgräber nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten sind zudem an den Eingängen des Friedhofs ausgehängt.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwägen, Rollstühle und Fahrzeuge, die aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe, sowie an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen oder zu lärmern,

- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen, auszuhängen oder in sonstiger Form anzubringen.
- h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;
- i) sich mit oder ohne Spielgeräte auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen;
- j) Musikinstrumente zu spielen oder Tonbandgeräte für Dritte hörbar zu betreiben, ausgenommen zu Bestattungen bzw. Beisetzungen und Gedenkfeiern.
- k) zu rauchen und Alkohol zu konsumieren.

Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung in Verbindung stehende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Es wird zwischen Einzelzulassungen und Zulassungen auf Dauer unterschieden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins durch das Friedhofsamt der Gemeinde Schwaikheim; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und deren Beauftragte haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden in Absprache mit der Gemeinde festgesetzt. Gräber werden der Reihe nach vergeben, den Angehörigen der verstorbenen Person sollen dabei zwei

(nach Möglichkeit nebeneinanderliegende) Gräber im gleichen Grabfeld zu Auswahl gestellt werden. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) An Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Bei mehreren aufeinanderfolgenden gesetzlichen Feiertagen entscheidet die Gemeinde über Ausnahmen.

§ 8 Särge, Urnen und Leichentücher

- (1) Bei jeder Bestattung bzw. Beisetzung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person oder die Urnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern. Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung eines Verstorbenen Verwendung finden, müssen aus Naturmaterialien (bspw. Leinen, Baumwolle) hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten.
- (2) Die Särge für Kindergräber (§13 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Die Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 0,24 m haben. Sind in besonderen Fällen größere Urnen erforderlich, so ist vorab die Zustimmung der Gemeinde einzuholen und der entstehende Mehraufwand gemäß des Gebührenverzeichnisses durch die verfügbare- bzw. nutzungsberechtigte Person zu tragen.
- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstätte ist – soweit erforderlich - durch die nutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Person rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Werktage vor der Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o.ä. Grabausstattung zu räumen.
- (4) Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale oder weitere Grabausstattung durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die nutzungsberechtigte Person zu tragen.
- (5) Abweichend von Abs. 1 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, 15 Jahre. Die Dauer der Ruhezeit kann unter keinen Umständen verkürzt werden.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit wird durch Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die

Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsgrabstätten erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag durch die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person.
- (3) In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Gemeinde Schwaikheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber	[für 1 Bestattung (Leiche)]
b) Urnenreihengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
c) Urnenreihennischengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
d) Urnensammelgräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
e) Wahlgräber	[für 2 Bestattungen (Leichen) und 4 Beisetzungen (Aschen)]
f) Urnenwahlgräber	[für 4 Beisetzungen (Aschen)]
g) Urnenwahl-nischengräber	[für 3 Beisetzungen (Aschen)]
h) Einzelwahlgräber	[für 1 Bestattung (Leiche) und 3 Beisetzungen (Aschen)]
i) anonyme Urnengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
j) anonyme Kindergräber	[für 1 Bestattung (Leiche)]
k) Reihengräber	[für 1 Bestattung (Leiche)] Im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
l) Urnenreihengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)] Im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
m) Wiesenreihengrab	[für 1 Bestattung (Leiche)]
n) Wiesenwahlgrab	[für 2 Bestattungen (Leichen) und 4 Beisetzungen (Aschen)]
o) Urnenbaumreihengrab	[für 1 Beisetzung (Asche)]
p) Urnenbaumwahlgrab	[für 2 Beisetzungen (Aschen)]
q) Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind als Einzelwahlgrab	[für 1 Bestattung (Leiche)]
r) Ehrengräber	[für 2 Bestattungen (Leichen) und 12 Beisetzungen (Aschen)]
- (3) Das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch die Gemeinde auf Antrag verliehen. Verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist

nicht erlaubt. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird erst nach Zahlung der durch das Gebührenverzeichnis der Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht festgesetzten Gebühr rechtswirksam.

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur stattfinden, wenn ein Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
- (7) Der Ablauf des Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht wird in Textform oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (8) Eine Grabstätte kann nur bei Eintritt eines Todesfalls erworben werden, eine Reservierung ist nicht möglich.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Das Verfügungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (ganz oder teilweise) nach Ablauf der Ruhezeit, wird drei Monate vorher in Textform, ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber, Urnenreihennischengräber und Wiesenreihengräber entsprechend.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden für die Dauer von 20 Jahren bei Leichen und für die Dauer von 15 Jahren bei Aschen (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antrag erfolgt für 5 Jahre. Das Nutzungsrecht eines Grabes kann ohne Bestattung maximal 10 Mal, also insgesamt auf 50 Jahre, verlängert werden. Die Kosten der Verlängerung sind der Anlage zu entnehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Bei einer zusätzlichen Bestattung in ein bestehendes Wahlgrab verlängert sich das Nutzungsrecht um die vorgeschriebene Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten. Die Gebühren für die zusätzliche Nutzungszeit sind von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen (Antrag auf Überlassung einer Grabstätte). Dieser ist möglichst aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des

verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf den Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) gefallenen Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppe wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Hierfür muss die Nutzungsberechtigte Person dem Friedhofsamt der Gemeinde gegenüber, eine Verzichtserklärung über die verbleibende Nutzungsdauer, abgeben. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und regelmäßigen Pflege der Grabstätte.
- (14) Ein Grab kann nach Ablauf der Ruhezeit auch vor Ende der Nutzungszeit aufgelöst werden. Eine teilweise Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr erfolgt nicht.
- (14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, Urnenwahlnischengräber und Wiesenwahlgräber.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 16 Urnennischengräber

- (1) Urnennischenreihen- und Urnennischenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Urnenstelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen können Name, sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen angebracht werden. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie beispielsweise Blumen, Kreuze, gefaltete Hände, etc. angebracht werden. Hervorstehende Gegenstände, wie beispielsweise Vasen sind hingegen nicht zulässig.

- (3) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Der jeweilige Entwurf des Steinmetzes ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiterem Grabschmuck und Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind nicht zulässig. Unzulässig abgelegter oder angebrachter Grabschmuck wird durch die Gemeinde entfernt und entsorgt. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnennischengrabstätten.

§ 17 Anonyme Gräber und Urnensammelgräber

- (1) Anonyme Gräber sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen von Kindern unter 2 Jahren sowie für die anonyme Beisetzung von Aschen.
- (2) Die Bestattungen und Beisetzungen in anonyme Grabstätten werden von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer ohne das Beisein von Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen Personen durchgeführt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Verfügungs- und Nutzungsrechte werden nicht erteilt.
- (3) Die Pflege der anonymen Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Urnensammelgräber sind Gräber, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann die Namen der Beigesetzten auf Grabtafeln anbringen. Der Verfügungsberechtigte kann die Anbringung des Namens des Beigesetzten beauftragen. Die Pflege der Urnensammelgräber obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Grabschmuck jeglicher Art ist nicht gestattet. Unzulässig abgelegter oder angebrachter Grabschmuck wird durch die Gemeinde entfernt und entsorgt. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 18 Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhe- oder Nutzungszeit zugeteilt werden.
- (2) Auf der Grabstätte ist eine ebenerdige Grabplatte (maximale Oberflächengröße 40 cm x 40 cm, mindestens 3 cm dicke) in die Rasenfläche einzulassen. Die Grabplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung, sie muss bruchsicher und überfahrbar sein. Sollte sich die Grabplatte ungleichmäßig absenken und nicht mehr überfahrbar sein, ist dieser Zustand durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu korrigieren. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der liegenden Grabmale nicht poliert werden.
- (3) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabmalen, weiterer Grabausstattung oder weiterem Grabschmuck (Kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, Blumen, Sträuße, ewiges Licht, Trittplatten, usw.), sowie das Anlegen von Pflanzbeeten oder anderer Bepflanzungen ist nicht zulässig. Unzulässig abgelegter oder angebrachter Grabschmuck wird durch die Gemeinde entfernt und entsorgt. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (4) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder durch die Gemeinde beauftragte Dritte.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Wiesengrabstätten.

§ 19 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten, bei denen die Beisetzung in unmittelbarer Nähe eines Baumes erfolgt.
- (2) Auf der Grabstätte ist eine ebenerdige Grabplatte (maximale Oberflächengröße 30 cm x 30 cm, mindestens 3 cm dicke) in die Rasenfläche einzulassen oder ein Schild an der Sammelstelle anzubringen. Die Grabplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung, sie muss bruchsicher

und überfahrbar sein. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der liegenden Grabmale nicht poliert werden.

- (3) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabmalen, weiterer Grabausstattung oder weiterem Grabschmuck (Kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, Blumen, Sträuße, Kerzen, Trittplatten, usw.), sowie das Anlegen von Pflanzbeeten oder anderer Bepflanzungen ist nicht zulässig. Unzulässig abgelegter oder angebrachter Grabschmuck wird durch die Gemeinde entfernt und entsorgt. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (4) Sollte ein Baum aufgrund von Umwelteinflüssen oder Klimawandel beschädigt werden oder aufgrund von sicherheitstechnischen Auflagen gefällt werden müssen, wird durch die Gemeinde ersatzweise ein neuer Baum gepflanzt.
- (5) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder durch die Gemeinde beauftragte Dritte.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenbaumgrabstätten.

§ 20 Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind

- (1) Auf dem Friedhof wird ein definiertes Grabfeld für muslimische Bestattungen vorgehalten.
- (2) Die Grabausrichtung, Bestattung und Gestaltung erfolgt gemäß der entsprechenden muslimisch-religiösen Vorgaben und Vorstellungen.

§ 21 Ehregrabstätten

Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf dem Friedhof gebührenfrei eine Grabstätte (Ehregrabstätte) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage und Unterhaltung der Grabstätte werden im Einzelfall bestimmt, sie beträgt im Regelfall 50 Jahre.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 22 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen oder allgemeinen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in § 24 für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 23 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz (Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften)

In den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen innerhalb der Frist in § 25 Abs. 1 Grabmale errichtet werden. Die Grabmale, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattung müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen und der Würde des Ortes entsprechen.

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Grabstätten gem. § 12 Absatz 2 a) - j) und m) - r).

- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas (außer in Verbindung mit fest verankerbaren Materialien), Emaille oder Kunststoffen in jeder Form.
- Das Anbringen von kleinen Bildern der Beigesetzten ist zulässig. Die unter a) bis d) aufgeführten Verbote gelten entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Die Höchstmaße der Grabmale betragen:
- | | Höhe
in cm | Breite
in cm |
|---|---------------|-----------------|
| a) bei Reihengräbern für Verstorbene
ab dem 10. Lebensjahr | 130 | 80 |
| b) bei Wahlgräbern | 130 | 150 |
| c) bei Kinder- und Urnengräbern | 100 | 50 |
- Ausnahmen kann die Gemeinde auf Antrag zulassen.
- (4) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabaufgabe nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden des Friedhofs zu gewährleisten, dürfen liegende Grabmale höchstens 40 % der Grabfläche bedecken, mindestens 60 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. Bei Urnengräbern dürfen liegende Grabmale 100 % der Grabfläche bedecken. Zudem dürfen liegende Grabmale nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art – auch als Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (6) Für Urnennischengrabstätten, Wiesengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten sind zusätzlich die entsprechenden Vorschriften der §§ 16, 18 und 19 zu beachten.

§ 25 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grababdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antrag ist in Textform durch die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person zu stellen. Ohne Genehmigung sind bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze bis zur Größe von 15 x 30 cm zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen großteiligen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 26 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich absenken können. Steingrabmale müssen mindestens 16 cm stark sein.

Ab einer Höhe von 130 cm müssen die Steingrabmale mindestens 18 cm stark sein. Steingrabmale für Kinder- und Urnengräber gemäß § 24 Abs. 3 Nr. c müssen mindestens 12 cm stark sein, liegende Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Ausgenommen sind Grabplatten von Baum- und Wiesengräber, die mindestens 3 cm stark sein müssen.

Zur Sicherstellung einer betriebstechnischen gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen bei Grabstätten nach § 12 Absatz 2 k), Reihengräber und §12 Absatz 2 l), Urnenreihengräber, Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 28 Auflösung der Grabstätten und Entfernung der Grabausstattung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 27 Abs. 2 Satz 4 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Das Abdecken mit Steinplatten ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) An den Urnennischengräbern abgelegte Kränze und Blumen sind vom Verursacher wieder zu entfernen, sobald diese verwelkt sind. Die Plätze um die Urnennischengräber müssen der Würde des Ortes entsprechend sauber gehalten werden. Das Anbringen von Gegenständen an den Urnennischengräbern wird untersagt. Unzulässig abgelegter oder angebrachter Grabschmuck wird durch die Gemeinde entfernt und entsorgt. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht

höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Grabstätte umgebende Trittplatten sind von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 27 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- und Nutzungsrechte sowie mit der Grabpflege beauftragte Personen sind nicht berechtigt, die Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen, sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher schriftlich anzu-drohen.

VII. Benutzung der Leichenzellen und der Aussegnungshalle

§ 31 Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichenzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Regelungen treffen. Die Regelungen werden öffentlich bekanntgegeben sowie am Gebäude ausgehängt und sind zu beachten.

§ 32 Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle steht für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Aussegnungshalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands des Leichnams bestehen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Regelungen treffen. Die Regelungen werden öffentlich bekanntgegeben sowie am Gebäude ausgehängt und sind zu beachten.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. sich entgegen § 4 außerhalb der gültigen Öffnungszeiten aufhält oder trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt,
 - b. entgegen § 5
 - i. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (ausgenommen Kinderwagen, und Rollstühle und Fahrzeuge, die aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden);
 - ii. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt;
 - iii. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - iv. Tiere mitbringt (ausgenommen angeleinte Assistenzhunde);
 - v. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - vi. Waren aller Art verkauft oder Dienstleistungen anbietet;
 - vii. Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
 - viii. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet (ausgenommen zu privaten Zwecken);
 - ix. sich mit oder ohne Sportgeräte auf den Bestattungsflächen sportlich betätigt;
 - x. Musikinstrumente spielt oder Tonbandgeräte für Dritte hörbar betreibt (ausgenommen zu Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern);
 - xi. Totengedenkfeiern oder andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltung ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde durchführt.
 - xii. raucht und Alkohol konsumiert.
 - c. entgegen § 6
 - i. als Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen keine Zulassung der Tätigkeit durch die Gemeinde erhalten hat;
 - ii. die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;

- d. entgegen § 25 und § 28 als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt.
 - e. entgegen § 26 Grabmale und sonstige ähnliche Grabausstattung nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
 - f. entgegen § 27 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält.
 - g. Grabstätten nicht im Sinne des § 29 herrichtet.
 - h. Grabstätten entsprechend § 30 vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 35 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 36 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld anderer kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) wer die Bestattungsgebühren zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 37 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 38 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 40 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung dieser Satzung tritt am 13.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 24.05.1995 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schwaikheim, 06.07.2023

Dr. Loff
Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis-

Die Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

Leistung	Gebühr
<u>I. Verwaltungsgebühren</u>	
I.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	24,00 €
I.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
I.2.1 Einzelfall	44,00 €
I.2.2 Dauerzulassung	120,00 €
I.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
I.3.1 Einzelfall	44,00 €
I.3.2 Dauerzulassung	120,00 €
I.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	
I.4.1 Einzelfall	44,00 €
I.4.2 Dauerzulassung	120,00 €
I.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	111,00 €
<u>II. Benutzungsgebühren</u>	
II.1 Durchführung der Bestattung/Beisetzung	267,00 €
II.2 Grabherstellung für Leichen	
II.2.1 von Personen im Alter von mehr als 10 Jahren	857,00 €
II.2.2 von Personen unter 2 Jahren	250,00 €
II.2.3 von Personen im Alter von 2 bis 10 Jahren	250,00 €
II.2.4 Samstagzuschlag für die Grabherstellung von Leichen	50%
II.3 Grabherstellung für Aschen	244,00 €
II.4 Überlassung eines Reihengrabes	
II.4.1 für Personen im Alter von mehr als 10 Jahren	3.290,00 €
II.4.2 für Personen unter 2 Jahren	1.240,00 €
II.4.3 für Personen im Alter von 2 bis 10 Jahren	1.860,00 €
II.4.4 Wiesenreihengrab	4.360,00 €
II.4.5 Überlassung einer anonymen Grabstätte für Personen unter 2 Jahren	2.650,00 €
II.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes	
II.5.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.580,00 €
II.5.2 Urnenbaumreihengrab	1.710,00 €
II.5.3 Überlassung Urnenreihennischengrab	1.660,00 €
II.5.4 Überlassung eines Urnensammelgrabes	1.200,00 €
II.5.5 Überlassung einer anonymen Grabstätte für Urnen	1.710,00 €

II.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
II.6.1 für ein Wahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	6.730,00 €
II.6.2 für ein Urnenwahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	3.090,00 €
II.6.3 für ein Urnennischenwahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	2.690,00 €
II.6.4 für ein Einzelwahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	3.780,00 €
II.6.5 für ein Einzelwahlgrab im Grabfeld für muslimische Bestattung	3.490,00 €
II.6.6 Wiesenwahlgrab	7.970,00 €
II.6.7 Urnenbaumwahlgrab	2.340,00 €
II.6.8 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
II.6.8.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie II.6.1, II.6.2, II.6.3, II.6.4, II.6.5, II.6.6, II.6.7	
II.6.8.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
 II.7 Aussegnungshalle	
II.7.1 Benutzung der Aussegnungshalle	330,00 €
II.7.2 Benutzung der Leichenzelle	93,00 €
 II.8 Sonstige Leistungen	
II.8.1 II.11.1 Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen nach tatsächlichem Aufwand zum Stundensatz von	42,00 €